

2049. Baulinien. A. Unterm 26. August 1899 übermittelt der Gemeinderat Altstetten folgende Bau- und Niveaulinienpläne zur Genehmigung:

1. Kappelistrabe mit Konfordiaplaz.
2. Luggwegstrabe zwischen Badener- und Güterstrabe.
3. Flurstrabe.
4. Förrlibuchstrabe.

B. Nachdem der Gemeinderat Altstetten infolge bezirks- und regierungsrätlicher Refursentscheide, die schon unterm 28. Mai 1897 ausgeschriebenen Bau- und Niveaulinien der Kappelistrabe abgeändert hatte, wurden dieselben zugleich mit den Bau- und Niveaulinien der übrigen drei genannten Straßen neuerdings in No. 4 des Amtsblattes vom 13. Januar 1899 ausgeschrieben. Laut beigelegtem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei wurde nur gegen die Baulinien der Luggwegstrabe Einsprache erhoben, der betreffende Refurs aber vom Bezirksrate abgewiesen und nicht mehr weiter gezogen.

Die Baudirektion berichtet:

Die Kappelistrabe, deren im Jahr 1897 zur Genehmigung vorgelegte Baulinien nach dem regierungsrätlichen Refursentscheide vom 2. Juni 1898 um 5 m gegen Westen verschoben wurden, zieht sich von der Einmündung der Buchhauser- und Sihlstrabe in die Badenerstrabe in nördlicher Richtung in gerader Linie über den Konfordiaplaz nach der Güterstrabe. Ihr Baulinienabstand beträgt 20 m und ihr Gefälle von der Badenerstrabe an zuerst 12,56 und nachher 12,54 ‰.

Der Konfordiaplaz wird gebildet durch das Zusammentreffen der Kappeli-, Förrlibuch- und Zürcherstrabe. Seine Form ist ein etwas in die Länge gezogenes Sechseck von zirka 100 m Höhe vom Eintritt bis zum Austritt der Förrlibuch- und Zürcherstrabe und 75 m Breite vom Eintritt bis zum Austritt der Kappelistrabe. Die Niveaulinie des Platzes ist durch die am 21. Mai 1898 genehmigte Niveaulinie der Zürcherstrabe, sowie durch die Niveaulinien der Kappeli- und Förrlibuchstrabe bestimmt.

Die Luggwegstrabe erstreckt sich von der Grenze Albisrieden über die Badenerstrabe nach der Güterstrabe beim Güterbahnhof. Von der Grenze Albisrieden bis zur Badenerstrabe sind ihre Bau- und Niveaulinien mit Regierungsbeschluß vom 12. Mai 1899 genehmigt worden. Ihr Baulinienabstand beträgt von der Badenerstrabe bis zur Kreuzung mit der Zürcherstrabe 20 m und von da bis zur Güterstrabe 36 m. Von der Badenerstrabe fällt sie bis zur Zürcherstrabe mit 1,93 ‰ und von der Zürcherstrabe bis zur Güterstrabe mit 1,06 ‰.

Wie die Luggwegstraße eine westliche, so ist die Flurstraße eine östliche Parallelstraße bis zur Rappelistraße und zieht sich mit einem Baulinienabstand von 20 m in nördlicher Richtung von der Badenerstraße über die Zürcherstraße bis zur Güterstraße, in welche sie zugleich mit der Förrlibuckstraße bei der Gemeindegrenze Zürich einmündet. Ihr Gefälle von der Badenerstraße bis zur Zürcherstraße beträgt 1,643 ‰ und von da an bis zur Einmündung in die Güterstraße 1,333 ‰.

Die Förrlibuckstraße zweigt an der gleichen Stelle wie die Luggwegstraße von der Badenerstraße ab und geht in gerader Linie mit einem durchgehenden Baulinienabstand von 22 m über den Konfordinaplatz bis zu dem Punkte der Güterstraße, an welchem auch die Flurstraße in dieselbe einmündet.

Von der Badenerstraße aus hat sie bis zu ihrem Zusammenreffen mit der Zürcherstraße auf dem Konfordinaplatz ein Gefälle von 10,42 ‰ und sodann bis zur Güterstraße ein solches von 5,054 ‰. Der Genehmigung sämtlicher genannter Bau- und Niveaulinien steht nichts entgegen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Rappelistraße mit dem Konfordinaplatz, der Luggwegstraße zwischen Badener- und Güterstraße, der Flurstraße und der Förrlibuckstraße in Altstetten werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Zustellung je eines Planexemplares und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.